

Bundesrathsbeschluss

in

der Rekursache des Waffenhändlers Alois Braft in Aarau,
betreffend Expropriationsverfahren.

(Vom 5. Januar 1866.)

Der schweizerische Bundesrath
hat

in Sachen des Hrn. Alois Braft, Waffenhändler, in Aarau,
betreffend Zulässigkeit des Expropriationsverfahrens;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1) Im November 1862 hat der Große Rath des Kantons Aargau die Erbauung einer Turnhalle und einer zweiten Reitschule hinter der Kaserne in Aarau beschlossen, für welche Bauten die Gemeinde Aarau den nöthigen Grund und Boden unentgeltlich zu liefern hatte. Es konnte mit allen Grundeigenthümern eine gütliche Ausgleichung erzielt werden, ausgenommen mit dem Rekurrenten. Nachdem verschiedene Versuche, auch mit Herrn Braft einen Vertrag zu erzielen, gescheitert waren, mußte zur Expropriation geschritten werden. Auf Ansuchen der Gemeinde Aarau und auf Vorschlag des Regierungsrathes, sowie in Anwendung des Art. 19 der Staatsverfassung, hat daher der Große Rath des Kantons Aargau am 24. November 1864 der Gemeinde Aarau das Recht der Expropriation ertheilt und im Weiteren bezüglich der Vollziehung beschlossen:

Der Entscheid über die Anwendung der Expropriation stehe dem Regierungsrathe zu, dagegen habe das Obergericht die Schätzungskommission zu ernennen, welche aus drei sachverständigen unparteiischen Männern, von denen keiner Bürger oder Einwohner der Gemeinde Marau sein dürfe, bestehen müsse und von dem Bezirksgerichte Marau zu beeidigen sei. Sodann habe vor der Abschätzung des betreffenden Eigenthums eine genaue Auspflügelung desselben stattzufinden, und vor der Schätzung selbst seien die betheiligten Eigenthümer vor die Schätzungskommission zu laden und anzuhören. Im Weiteren wurden auch noch die Grundsätze festgestellt, welche die Kommission für die Ausmittlung der Entschädigungssumme anzuwenden habe.

2) Nach Erlass dieses Groprathsdekretes wurden neuerdings Unterhandlungen mit Herrn Braß angeknüpft, allein wieder vergebens. Im Mai 1864 mußte daher die Schätzungskommission bestellt werden. Sobald diese Kommission ernannt war und ihre Thätigkeit beginnen wollte, trat Herr Braß bei dem Großen Rathe des Kantons Aargau mit Beschwerden auf gegen die Zulässigkeit und Verfassungsmäßigkeit der Expropriation. Inzwischen wurde jedoch zur Vollziehung geschritten. Die Abschätzung fand in gehöriger Form statt; und als Herr Braß die auf dem expropriirten Gartenland befindlichen Bäume, Spaliere, Wandsträucher, Blumen zc. nicht beseitigen wollte, wurde das Vollstreckungsverfahren eingeleitet und die Gemeinde auf diesem Wege nach Maßgabe der §§ 427 und 430 in den Besitz gesetzt. Die Entfernung jener Gegenstände fand dann auf amtlichem Wege statt, wovon Hrn. Braß Kenntniß gegeben wurde. Er reichte hierauf eine neue (dritte) Beschwerde bei dem Großen Rathe ein wegen nächtlicher Entwendung durch die Ortspolizei.

Nach angehörtem Berichte von Seite der Regierung und nach erfolgter Prüfung der Verhältnisse durch eine Groprathskommission ist der Große Rath des Kantons Aargau am 13. November 1865 auf die zwei ersten Beschwerden des Herrn Braß nicht eingetreten, weil es nicht in der Macht des Großen Rathes stehe, den Entscheid der Schätzungskommission aufzuheben, und hat ihm die dritte Beschwerde zurückstellen lassen, als nicht an den Großen Rath gehörend.

3) Mit einer Eingabe vom 5. Dezember 1865 hat nun Herr Braß seine Beschwerde an den Bundesrath gerichtet und das Gesuch gestellt, der Bundesrath wolle das von der Regierung des Kantons Aargau auf Grund des Dekretes des Großen Rathes vom 24. November 1864 gegen ihn angeordnete Expropriationsverfahren aufheben. Im Verlaufe seiner weitläufigen Erörterungen hat Herr Braß auch noch die verfassungsmäßige Zulässigkeit dieses Dekretes selbst bestritten, weil das in § 19 der Verfassung vorgeschriebene Gesetz über das Verfahren in Expropriationsfällen noch nicht erlassen sei.

4) Die Regierung des Kantons Aargau hat diese Beschwerde unterm 27. Dezember 1865 mit dem Antrage auf Abweisung beantwortet, gestützt darauf, daß gegen das Expropriationsverfahren eine Weiterziehung unzulässig sei und daß der Große Rath zum Erlaß des speziellen Expropriationsdekretes eben so kompetent sei, als er auch kompetent sei, das bezügliche Gesetz zu erlassen.

Es fällt hiebei in Betracht:

1) Der eigentliche Inhalt der Beschwerde des Rekurrenten, daß die Schätzungskommission ihm nicht so viel Entschädigung zugesprochen, als er begehrt, kann vom Bundesrath wegen mangelnder Kompetenz nicht in Betracht gezogen werden.

2) Für den Entscheid der Bundesbehörden kommt lediglich in Frage, ob durch das Expropriationsverfahren gegen den Rekurrenten die Bestimmungen der aargauischen Verfassung verletzt worden seien.

3) Diese Frage muß verneint werden, indem das Dekret, welches die Expropriation im Spezialfalle gestattete, ganz im Einklang mit Art. 19 der Verfassung des Kantons Aargau erlassen wurde.

4) Wenn der Große Rath des Kantons Aargau bis zum Erlaß des in der Verfassung vorgesehenen Gesetzes über das Expropriationsverfahren dieses jeweilen im einzelnen Falle durch besonderes Dekret regulirt, so handelt er ganz der Natur der Sache gemäß und inner den Schranken seiner verfassungsmäßigen Befugnisse;

beschlossen:

1. Es sei die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Aargau und dem Rekurrenten mitzutheilen, unter Rücksendung der Akten.

Also beschossen, Bern, den 5. Januar 1866.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Bundesrathsbeschluss

in

der Rekursache der schwyzerischen Gemeinden Schübelbach,
Tuggen u., betreffend Verfassungsverletzung.

(Vom 16. Februar 1866.)

Der schweizerische Bundesrath
hat

in Sachen der Gemeinden Schübelbach, Tuggen, Vorderthal, Tberg, Innerthal, Wangen und Nuolen, Kts. Schwyz, betreffend Verfassungsverletzung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1) Der Kantonsrath des Kantons Schwyz genehmigte am 3. August 1865 eine neue „Schuldbetreibung für den Kanton Schwyz“, nebst einer dazu gehörigen Instruktion, nachdem die erstere vorher unter dem Titel „Gesetzesentwurf über die Schuldbetreibung im Kanton Schwyz nach den Beschlüssen des Kantonsrathes vom 3/5. April 1865“ gedruckt und publizirt worden war.

In Folge dessen verordnete der Regierungsrath des Kantons Schwyz am 17. Oktober 1865, daß sowohl die Schuldbetreibung als die Instruktion mit dem 1. Januar 1866 in Kraft und Anwendung treten, daß sie in die Gesetzesammlung aufgenommen und sämmtlichen Behörden und Beamten zugestellt werden sollen.

Als jedoch am 10. Dezember 1865 die Gemeinde Schübelbach die Vorschläge zur Wahl von Schärer und Schärerweibel u. machen sollte,

**Bundesrathsbeschluss in der Rekursache des Waffenhändlers Alois Brast in Aarau,
betreffend Expropriationsverfahren. (Vom 5.Januar 1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1866
Date	
Data	
Seite	174-177
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 144

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.